

Ausführungsbestimmungen für die Ernennung zur Titularprofessorin bzw. zum Titularprofessor

Es gelten die gesamtuniversitären Bestimmungen und das Fakultätsreglement. Sofern diese Ausführungsbestimmungen im Widerspruch zu universitären Regelungen stehen oder Auslegungsspielraum veranlassen, gehen die gesamtuniversitären Regelungen diesen Ausführungsbestimmungen vor.

§ 1 Grundlagen

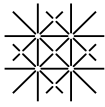
- 1 Gemäss § 11 lit. D des Universitätsstatuts verleiht die Regenz der Universität Basel auf Antrag der Fakultät den Titel eines Professors bzw. einer Professorin.
- 2 Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät beantragt die Verleihung dieses Titels für besonders erfolgreiche, mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Lehre und Forschung.
- 3 Kriterien für die Ernennung zum Titularprofessor / zur Titularprofessorin sind:
 - Forschungstätigkeiten
 - Lehrleistungen
 - Dienstleistungen innerhalb und ausserhalb der Universität
 - Eignung zur wissenschaftlichen Vertretung eines Faches / Fachgebiets
 - Vorgesehener künftiger Einsatz in Lehre, Forschung und/oder Dienstleistung der Fakultät (Einbindung in die Fakultät)
 - Die Voraussetzungen und Kriterien für eine Titularprofessur an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind in der „Qualitätskriterien der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät betreffend Berufungen und Beförderungen von Professuren“ vom 18.09.2014 festgehalten.

§ 2 Voraussetzung

- 1 Voraussetzung für die Verfahrenseröffnung ist der Nachweis einer mindestens 6 jährigen Tätigkeit als Dozent bzw. Dozentin nach Habilitation oder gleichwertiger wissenschaftlicher Tätigkeit.
- 2 Bei ganz aussergewöhnlichen Leistungen kann der Prozess 2 Jahre vorgezogen werden.

§ 3 Verfahrensleitung

- 1 Dem Dekan bzw. der Dekanin obliegt die Verfahrensleitung, vorausgesetzt es besteht keine Befangenheit.



Fortsetzung : Ausführungsbestimmungen für die Ernennung zur Titularprofessorin bzw. Titularprofessor

- 2 Er bzw. sie kann die Verfahrensleitung an einen Vertreter bzw. an eine Vertreterin der Gruppierung I delegieren, bei dem bzw. bei der keine Befangenheit im Sinne der „universitären Wegleitung betreffend Ausstand in universitären Gremien, insbesondere in Berufungs- und Findungskommissionen¹ besteht.

§ 4 Verfahren

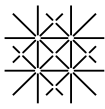
Das Verfahren umfasst:

- die Erstellung des Selbstevaluationsberichts durch den Kandidaten / die Kandidatin,
- die Erstellung eines Berichts durch einen Fachvertreter bzw. Fachvertreterin,
- die Berichterstellung durch die Kommission unter Berücksichtigung von externen Gutachten,
- die Verabschiedung des Berichtes bzw. die Antragsstellung auf Ernennung zum Titularprofessor bzw. Titularprofessorin durch die Fakultätsversammlung.

§ 5 Vorgehen zur Eröffnung des Verfahrens

- 1 Der Kandidat bzw. die Kandidatin beantragt die Eröffnung des Verfahrens beim Dekan bzw. bei der Dekanin. Der Antrag umfasst einen Selbstevaluationsbericht des Kandidaten bzw. der Kandidatin zum Nachweis der Voraussetzungen sowie ein Unterstützungsschreiben eines fachlich nahestehenden Vertreters bzw. einer Vertreterin aus der Gruppierung I.
- 2 Der Selbstevaluationsbericht des Kandidaten / der Kandidatin umfasst:
- a) CV
 - b) Publikationsliste seit Habilitation (oder vergleichbarer wissenschaftlicher Qualifikation) mit Bezeichnung der 5 wichtigsten Publikationen
 - c) Liste mit den 5 wichtigsten gehaltenen Vorträgen seit Habilitation (oder gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikation)
 - d) Lehrportfolio über die Lehrtätigkeit seit Habilitation (oder vergleichbarer wissenschaftlicher Qualifikation), darin eingeschlossen:
 - Liste der gehaltenen Lehrveranstaltungen
 - Liste der betreuten Bachelor- und Masterarbeiten
 - Lehrevaluationen
 - Besuchten hochschuldidaktischen Fortbildungsveranstaltungen

¹ Erlassen vom Rektorat am 26.04.2016 (ersetzt Wegleitung vom 01.10.2013)



Fortsetzung : Ausführungsbestimmungen für die Ernennung zur Titularprofessorin bzw. Titularprofessor

- 3 Der Dekan bzw. die Dekanin prüft die Voraussetzungen und eröffnet das Verfahren.
- 4 Der Dekan bzw. die Dekanin bittet den Fachvertreter bzw. die Fachvertreterin um einen Bericht und die Nennung von mindestens drei möglichen externen Gutachtern.
- 5 Der Bericht des Fachvertreters / der Fachvertreterin umfasst:
 - Die Beurteilung des Kandidaten bezüglich Lehre und Forschung, Dienstleistung und Vernetzung bzw. berufliches Standing
 - Die Beurteilung von herausragenden Leistungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin seit der Habilitation (oder vergleichbarer wissenschaftlicher Qualifikation)

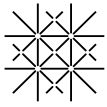
§ 6 Kommissionseinsetzung

- 1 Der Fakultätsausschuss beantragt der Fakultätsversammlung die Einsetzung einer Kommission zur Verleihung der Titularprofessur und schlägt den Verfahrensleiter bzw. die Verfahrensleiterin sowie die Vertretung der Gruppierung I vor.
- 2 Die Fakultätsversammlung setzt eine befristete Kommission zur Verleihung der Titularprofessur ein, welche aus mindestens drei Vertretern der Gruppierung I und sowie je einem Mitglied der Gruppierung II, III und V besteht.

§ 7 Aufgaben der Kommission

- 1 Die Verleihungskommission führt eine personenspezifische Bewertung der Kriterien durch.
- 2 Sie holt im Regelfall zwei externe Fachgutachten² zur Bewertung der wissenschaftlichen Leistungen ein.
- 3 Sie gibt in ihrem Bericht eine Empfehlung inklusive der genauen Bezeichnung der Titularprofessur an die Fakultätsversammlung.

² Ausser in begründeten Fällen sind Co-Autoren als Gutachter zu vermeiden. (FAK-V 27.05.2019)



Fortsetzung : Ausführungsbestimmungen für die Ernennung zur Titularprofessorin bzw. Titularprofessor

§ 8 Bericht der Kommission

Der Bericht der Kommission umfasst:

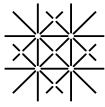
- den Selbstevaluationsbericht
- den Bericht des Fachvertreters bzw. der Fachvertreterin
- die Beurteilung des Kandidaten nach den einzelnen Bewertungskriterien
- eine Zusammenfassung der laufenden fakultären Lehrevaluationen
- die Gutachten
- die Umschreibung des künftigen Einbindung der Titularprofessur in die Lehre, Forschung und/oder Dienstleistung der Fakultät
- den Vorschlag der genauen Bezeichnung der Titularprofessur

§9 Verfahrensabschluss bei positivem Bericht

- 1 Kommt die Kommission zu einer positiven Beurteilung, so leitet sie ihren Bericht an die an die Fakultätsversammlung weiter und stellt Antrag auf Verleihung einer Titularprofessur.
- 2 Die Fakultätsversammlung berät und entscheidet darüber. Bei positivem Ausgang beantragt sie der Regenz die Titelverleihung.
- 3 Kommt die Fakultätsversammlung zu einer negativen Beurteilung des Antrags auf Verleihung einer Titularprofessur, so wird der Kandidat bzw. die Kandidatin vom Dekan bzw. der Dekanin schriftlich über den Entscheid sowie über die Gründe der Ablehnung informiert.
- 4 Eine erneute Antragsstellung auf Verfahrenseröffnung ist frühestens nach 4 Jahren möglich.
- 5 Mit der abschliessenden Behandlung des Berichts in der Fakultätsversammlung wird die Kommission aufgelöst.

§ 10 Abbruch des Verfahrens bei negativem Bericht

- 1 Kommt die Kommission zu einer negativen Beurteilung, so unterrichtet sie den Kandidaten bzw. die Kandidatin über ihre Beurteilung.
- 2 Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die Möglichkeit, das Verfahren zu diesem Zeitpunkt abzubrechen bzw. den Antrag auf Titularprofessur zurückzuziehen.
- 3 Eine erneute Antragsstellung auf Verfahrenseröffnung ist frühestens nach 4 Jahren möglich.
- 4 Mit der abschliessenden Behandlung des Berichts in der Fakultätsversammlung wird die Kommission aufgelöst.



Fortsetzung : Ausführungsbestimmungen für die Ernennung zur Titularprofessorin bzw. Titularprofessor

§ 11 Pflichten der Titularprofessoren: Lehrverpflichtung

- 1 Titularprofessoren bzw. Titularprofessorinnen haben entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für das wissenschaftliche Personal an der Universität Basel eine unentgeltliche Lehrverpflichtung inklusive Prüfungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden.
- 2 Die Curriculumskommission der Fakultät bestimmt auf der Grundlage der Empfehlung der Verleihungskommission und in Absprache mit dem Inhaber bzw. der Inhaberin der Titularprofessur die zeitliche und inhaltliche Erfüllung der Lehrverpflichtung.
- 3 Die Curriculumskommission kann in Ausnahmefällen über eine finanzielle Abgeltung der Lehrleistung bestimmen, insbesondere bei Pflichtveranstaltungen mit grossen Teilnehmerzahlen.

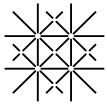
§ 12 Pflichten der Titularprofessoren: wissenschaftliche Tätigkeit

- 1 Titularprofessoren bzw. Titularprofessorinnen verpflichten sich, wissenschaftlich tätig zu bleiben.
- 2 Titularprofessoren bzw. Titularprofessorinnen sind verpflichtet, ihre Affiliation zur Universität Basel bei Publikationen aufzuführen.

§ 13 Ordentliche Überprüfung der Titularprofessur

- 1 Alle fünf Jahre gerechnet ab dem Datum der Genehmigung der Titularprofessur durch den Universitätsrat bzw. nach der letzten Evaluation prüft die Fakultät, ob die wissenschaftlichen Voraussetzungen in Lehre und Forschung für die Titularprofessur noch gegeben sind.³
- 2 Fällt eine Überprüfung der Titularprofessur in den Zeitraum von zwei Jahren vor der ordentlichen Emeritierung, so kann die Evaluationskommission auf die Durchführung der Überprüfung verzichten.
- 3 Die Überprüfung obliegt einer Evaluationskommission bestehend aus dem amtierenden Dekan bzw. Dekanin, dem Forschungsdekan bzw. Forschungsdekanin und dem Studiendekan bzw. Studiendekanin.
- 4 Bei einer positiven Beurteilung teilt der Dekan bzw. die Dekanin das Ergebnis ihrer Überprüfung dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Regenz mit.
- 5 Kommt die Evaluationskommission zu einer negativen Beurteilung, unterbreitet sie der Fakultätsversammlung einen Antrag auf Entzug des Titels.

³ Gemäss Wegleitung für die regelmässige Leistungsüberprüfung von TP und PD gemäss OWP der Regenz vom 11.03.2013 stellt das Regenzsekretariat auf Ende jeden akademischen Jahres den Dekanaten eine entsprechende Liste zu.



Fortsetzung : Ausführungsbestimmungen für die Ernennung zur Titularprofessorin bzw. Titularprofessor

§ 14 Ausserordentliche Überprüfung der Titularprofessur

- 1 Stellt die Curriculumskommission fest, dass die Verpflichtungen in der Lehre nicht oder nur teilweise erfüllt werden, so beauftragt sie die Evaluationskommission mit der Überprüfung der Titularprofessur und zwar auch ausserhalb der Zeitspanne gemäss §11 Abs. 1.
- 2 Sprechen anderweitig schwerwiegende Gründe gegen eine Fortsetzung der Titularprofessur so kann der Dekan bzw. die Dekanin die Evaluationskommission mit der Überprüfung der Titularprofessur beauftragen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

- 1 Bestehende Titularprofessuren werden erstmals im Frühjahrssemester 2018 evaluiert.
- 2 § 14 gilt auch für bestehende Titularprofessuren.

§ 16 Titelführung

Die Titelführung ist im Universitätsstatut (§ 2) geregelt.

§ 18 In Kraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der der Verabschiedung durch die Fakultätsversammlung in Kraft und ersetzt die bisherigen Leitlinien vom 16.12.2010 für die Verleihung der Titularprofessur an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie das Reglement für die Ernennung zum Titularprofessor bzw. zur Titularprofessorin vom 21.11.2013.

Verabschiedet an der Fakultätsversammlung vom 18.09.2014.

Prof. Dr. Yvan Lengwiler

Dekan